

# 5. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG DER GEMEINDE OBERKRÄMER



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 25.06.2020 folgende 5. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 02. Juli 2009 beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- § 4 Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, Nr. 40) geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, Nr. 47)
- i. V. m. §§ 24, 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 und 30 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38).

## Artikel 1

- (1) Im Inhaltsverzeichnis führt § 11 die neue Bezeichnung „Geschlechtsspezifische Formulierung“.
- (2) Der frühere § 11 wird zu § 12 „In-Kraft-Treten“.

## Artikel 2

In § 1 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 wird die Wortgruppe „Mitglieder der Gemeindevertretung“ durch den Begriff „Gemeindevertreter“ ersetzt.

## Artikel 3

- (1) In § 2 Abs. 1, 2 und 4 wird jeweils nach dem Wort „monatliche“ zusätzlich das Wort „pauschale“ ergänzt.
- (2) In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „68,00“ durch die Zahl „110,00“ ersetzt.
- (3) In § 2 Abs. 3 wird hinter dem Wort „Monat“ die Wortgruppe „in vollem Umfang“ eingefügt.

## Artikel 4

§ 3 wird neu gefasst und lautet nunmehr:

- (1) Den Inhabern der nachfolgenden Funktionen wird die folgende zusätzliche monatliche pauschale Aufwandsentschädigung gewährt:
  - a) Vorsitzender der Gemeindevertretung: 200,00 Euro



- |                                               |             |
|-----------------------------------------------|-------------|
| b) Vorsitzender des Hauptausschusses:         | 100,00 Euro |
| c) Vorsitzender eines der übrigen Ausschüsse: | 50,00 Euro  |
| d) Fraktionsvorsitzender:                     | 68,00 Euro  |

- (2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung, die Stellvertreter der Ausschussvorsitzenden und die Stellvertreter der Fraktionsvorsitzenden erhalten 100 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen, wenn die Vertretung mindestens einen Monat in vollem Umfang wahrgenommen wird. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.
- (3) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 a) und d) nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- (4) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 a) und b) nebeneinander zu, so wird die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 b) um 50 v. H. gekürzt.

#### **Artikel 5**

- (1) In § 4 Abs. 1 wird die Zahl „20,00“ durch die Zahl „30,00“ ersetzt.
- (2) In § 4 Abs. 2 Nr. 6 wird das „und“ zwischen „6“ und „7“ durch ein Komma ersetzt und nach der „7“ wird „und 7a“ ergänzt.

#### **Artikel 6**

- (1) In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird der Begriff „Nachweis“ gegen die Wortgruppe „Bescheinigung des Arbeitgebers“ ersetzt. Satz 3 wird gestrichen.
- (2) In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird hinter dem Begriff „Lebensjahr“ die Wortgruppe „und zur Pflege von Angehörigen“ ergänzt. In Satz 2 wird der Begriff „Kinderbetreuung“ gegen den Begriff „Betreuung“ ersetzt.

#### **Artikel 7**

- (1) § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigungen erfolgt monatlich jeweils rückwirkend zum 15. des Folgemonats. Die Zahlung des Sitzungsgelds erfolgt vierteljährlich, jeweils rückwirkend zum 15. des Monats, der auf das abgelaufene Quartal folgt.

- (2) In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird nach „§ 2“ die Wortgruppe „und § 3“ ergänzt.

#### **Artikel 8**

Nach § 10 wird ein neuer § 11 mit der Bezeichnung „Geschlechtsspezifische Formulierungen“ eingeführt und hat folgenden Wortlaut:



Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen. Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in der Gemeinde Oberkrämer verwendet werden, führen Frauen in weiblicher und Männer in männlicher Form.

#### **Artikel 9**

Der bisherige § 11 wird nunmehr zu § 12.

#### **Artikel 10**

Diese 5. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 02. Juli 2009 tritt mit Wirkung zum 01.07.2020 in Kraft.

Oberkrämer, 06.07.2020

  
Rücker  
stellv. Bürgermeister